

**Gemeinde Rohrdorf  
Landkreis Calw**

**B e n u t z u n g s o r d n u n g**

**für die Gemeindehalle Rohrdorf  
vom 25. Januar 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf hat am 25. Januar 2019 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rohrdorf beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung, Allgemeines**

- (1) Die Gemeindehalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Rohrdorf. Zu diesem Zweck kann sie ausschließlich örtlichen Vereinen, örtlichen Verbänden, örtlichen Gesellschaften und sonstigen örtlichen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht. Private Feiern jeglicher Art sind in der Gemeindehalle Rohrdorf nicht gestattet.
- (2) Schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien kann die Halle in der Regel nicht benutzt werden.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

**§ 2  
Überlassung der Halle**

- (1) Die Benutzung der Halle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt Rohrdorf einen Plan für die Benutzung der Halle durch die Schule auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Halle ist dem Bürgermeisteramt Rohrdorf schriftlich mitzuteilen.

## **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rohrdorf**

- 2 -

### **noch § 2**

- (2) Die Benutzung der Halle durch die Vereine und sonstigen Organisationen geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Bürgermeister. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.
- (3) Eine Genehmigung kann stets widerrufen werden, insbesondere jedoch
  - 1. wenn bei Vollbelegung der Gemeindehalle neue Benutzungsanträge aus Billigkeitsgründen zu berücksichtigen sind;
  - 2. die Zahl der Teilnehmer an sportlichen Übungen wiederholt gering ist (unter sieben Personen) und
  - 3. ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird.
- (4) Die Gemeindehalle kann außerdem an einzelnen Tagen (z.B. wegen besonderer Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung oder der Schule) oder auf bestimmte Zeit (Ferien, Großreinigung, Renovierungsarbeiten usw.) für die Benutzung gesperrt werden.

Die Gemeinde Rohrdorf ist nicht verpflichtet, im Falle des Widerrufs irgendwelche Entschädigungen zu gewähren.

- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für sämtliche aus Anlass einer Veranstaltung zu zahlenden Abgaben hat der Veranstalter selbst aufzukommen.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Beim Benutzen der Halle durch die Schule, Vereine und die sonstigen Benutzer muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

## **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rohrdorf**

- 3 -

### **noch § 3**

- (2) Für den Turn- und Sportunterricht kann die Schule neben den fest eingebauten und beweglichen Turneräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
- (3) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turneräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet; diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren. Die Einbringung der vereinseigenen Geräte und Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung/Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung; die Gemeinde übernimmt für diese Geräte und Gegenstände aber keine Haftung.
- (4) Die Schule, Vereine und sonstige Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Den Anordnungen und Anweisungen des Hausmeisters hierzu ist Folge zu leisten.
- (5) Plakatanschläge und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Rohrdorf. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst; außerdem muss er den Feuersicherheitsdienst in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Rohrdorf und dem Hausmeister regeln.
- (6) Vor jeder Veranstaltung wird der Veranstalter auf den bekannten Zustand der Halle hingewiesen. Sie gilt damit als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich vor Beginn der Veranstaltung Mängel gegenüber dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Bauliche Veränderungen an und in der Halle, insbesondere Veränderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.

### **§ 4 Ordnungsvorschriften**

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.

## **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rohrdorf**

- 4 -

### **noch § 4**

- (2) In den Umkleidekabinen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (3) Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber der Schule, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstößen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.
- (4) Der Innenraum der Halle darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
- (6) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister, die Vorhänge nur vom Hausmeister, Lehrer oder Übungsleiter bedient werden.
- (7) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist der Hausmeister frühzeitig zu benachrichtigen.
- (8) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Halle eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen u.a. nicht in den Hallenraum mitzubringen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Hausmeister.

## **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rohrdorf**

- 5 -

### **noch § 4**

- (9) Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb (normalerweise montags bis freitags) endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

### **§ 5 Verhalten in den Hallen**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
- a) das Rauchen in den Sport- und Umkleideräumen
  - b) das Mitbringen von Tieren
  - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art
  - d) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften
  - e) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente usw., es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.

Ausnahmen hiervon kann nur das Bürgermeisteramt Rohrdorf genehmigen.

### **§ 6 Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingekommenen Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Bürgermeisteramt Rohrdorf abgeliefert. Das Bürgermeisteramt Rohrdorf verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rohrdorf**

- 6 -

### **§ 7 Haftung, Beschädigung**

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle sowie die sonstige Benutzung der Halle (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
- (2) Vereine und Veranstalter stellen die Gemeinde Rohrdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte oder der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Vereine und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rohrdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Rohrdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Vereine und Veranstalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde Rohrdorf kann auch eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

- (3) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten in der Halle haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungs- und Sportbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Halle überlassen ist.
- (4) Die Gemeinde Rohrdorf ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

### **§ 8 Verstöße**

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Rohrdorf die Benutzung der Halle zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

## **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rohrdorf**

- 7 -

### **§ 9 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Halle wird ein Entgelt nach Maßgabe der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Gemeindehalle Rohrdorf (Hallengebührenordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 10 Besondere Bestimmungen**

- (1) Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muss vom Bürgermeisteramt Rohrdorf oder vom Hausmeister genehmigt werden.
- (2) Die im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist nötigenfalls ein Ordnungsdienst aufzustellen.
- (3) Bei Veranstaltungen in Stuhlreihen ist das Rauchen verboten.
- (4) Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nichtgefettete Bälle verwendet werden.
- (5) Zusätzliche Bestimmungen für die Hallenbenutzung mit Bewirtschaftung:
  - a) Der Veranstalter hat Stühle und Tische nach Anleitung des Hausmeisters aufzustellen und wegzuräumen. Am Schluss jeder Veranstaltung sind die Tische zu reinigen.
  - b) Mindestens zwei Verantwortliche des Veranstalters haben bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein und für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen.
  - c) Die Küche ist wie übernommen zurückzugeben. Für beschädigtes Geschirr oder notwendige Reparaturen haftet der Veranstalter in vollem Umfang.
- (6) Jeder Veranstalter hat eventuell vorhanden Lieferverträge für die Halle (z.B. Bier, andere Getränke usw.) ohne Einschränkungen zu akzeptieren.

## **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rohrdorf**

**- 8 -**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Hallennutzungsordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse für die Gemeindehalle Rohrdorf außer Kraft.

Rohrdorf, den 25. Januar 2019

Flik  
Bürgermeister